

12. DEZ. 2023
951 123

| | | | | |
|--|----------------------------|----|-----------|----------|
| GFA | TEN Thüringer Energienetze | | | |
| Reg.-Nr.: | 08. Dez. 2023 | | Verantw.: | |
| 1975 | | | FS | |
| GFB | Kopien: | | Rückspr. | |
| Finanzamt Erfurt • August-Röbling-Straße 10 • 99091 Erfurt | | | | |
| AR | AA | AD | AN | Wiederv. |

Freistaat
Thüringen



Finanzamt
Erfurt

Finanzamt Erfurt • August-Röbling-Straße 10 • 99091 Erfurt

Firma
TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
z.Hd.des Geschäftsführers
Schwerborner Str. 30
99087 Erfurt

für
Firma
TEN Thüringer Energienetze
GmbH & Co. KG
Schwerborner Straße 30
99087 Erfurt

| | | | | |
|-------------------------|--------------|------------------------|---------------------------------|------------|
| Auskunft erteilt | Zimmernummer | Telefon (Durchwahl) | Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Datum |
| Frau Wöller | 221 | 0361 573615567 | | 06.12.2023 |
| Geschäftszeichen | | Identifikationsnummern | | |
| 151 / 166 / 66208 P02/1 | | | | |

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Sicherheitsnummer: 415104121105

| | |
|-----------------|---|
| Name, Anschrift | Firma TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt |
| Rechtsform | Personengesellschaft |

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2026.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen. Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet **für sich allein** keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.

Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o. g. Gültigkeitszeitraumes und / oder für die o. g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Im Auftrag

Wöller



Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.